



HADELN- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Gesundheits- und
Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 9. Juli 2010

Vernehmlassung zum Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2010 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich begrüsst der HIV, dass im Kanton Bern lebende Ausländer und Ausländerinnen zur Integration verpflichtet werden. Es ist wichtig, dass diese mit den hiesigen Verhältnissen und Lebensbedingungen vertraut sind und in die Arbeitswelt eingebunden sind, um ein selbständiges Leben führen zu können. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Kenntnisse der Landessprache. Die Umfrage von *economiesuisse* vom Juni 2010 hat ebenfalls gezeigt, dass in der Arbeitswelt der Erstsprache eine herausragende Bedeutung zukommt. Umso mehr ist es auch für die ausländische Bevölkerung in der Schweiz wichtig, die Landessprache zu beherrschen.

Der HIV begrüsst grundsätzlich, dass Ausländer und Ausländerinnen von den Behörden im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen über die Möglichkeiten zur besseren Integration informiert und unterstützt werden. Nach Art. 6 IntG stellt der Kanton sicher, dass den Ausländerinnen und Ausländern bedarfsgerechte Sprach- und Integrationskurse angeboten werden. Was jedoch genau mit Integrationskursen gemeint ist und welche Themen dabei behandelt werden sollen, wird nicht definiert. Der HIV bezweifelt auch die praktische Umsetzung der vorgesehenen Integrationsvereinbarungen und –massnahmen nach Art. 10 und 11 IntG. Indem bei Nichteinhalten dieser eine Busse ausgesprochen wird, wird keine Integration erreicht. Art. 5 Abs. 3 IntG sieht zudem vor, dass die Behörden im Verkehr mit Personen, die keine Amtssprache beherrschen, eine Sprache, die diese Personen verstehen, verwenden.

Auch dies steht im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes, nämlich der Integration.

Die zusätzlichen von den privaten Arbeitgebern zu übernehmenden Aufgaben gemäss Art. 13 IntG lehnt der HIV ab. Die Forderung, dass private Arbeitgeber ihren ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses ermöglichen, indem sie firmeninterne Kurse anbieten, Kurse während der Arbeitszeit besucht werden dürfen, Arbeitszeiten so angepasst werden, dass Kurse besucht werden können oder indem sich Arbeitgeber finanziell an den Kurskosten beteiligen, ist für die Arbeitgeber eine unannehmbare finanzielle Belastung und löst unnötige Arbeitsausfälle aus. Solche Verpflichtungen wirken zudem kontraproduktiv, indem sie Unternehmungen zusätzlich belasten und sie deshalb davon abhalten, wenig integrierte Arbeitnehmer einzustellen. Nach Ansicht des HIV kollidiert diese Regelung zudem mit der zivilrechtlichen Kompetenz des Bundes. Sie betrifft direkt die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche abschliessend durch das OR geregelt ist. Eine zusätzliche kantonale Regelung in diesem Bereich ist somit nicht möglich.

Arbeitgeber leisten bereits durch die Anstellung von Ausländern und Ausländerinnen eine wichtige Form der Integration, nämlich die berufliche Integration. Auch sind sie für die fachliche Weiterbildung besorgt. Dies ermöglicht den Arbeitnehmern ein berufliches Fortkommen, erlaubt ihnen ein selbständiges Leben zu führen und führt zu Kontakten mit einheimischen Mitarbeitern und damit der hiesigen Kultur. Gleichzeitig werden während der Arbeit auch Kenntnisse der Landessprache erworben und verbessert. Hier passiert eine sehr wichtige Form der Integration quasi automatisch, ohne dass die ausländischen Arbeitnehmer noch spezielle Integrationskurse besuchen müssen. Zudem wird sich eine integrationswillige Person auch von sich aus darum bemühen, sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Der HIV erachtet es auch nicht als sinnvoll, eine kantonale Sonderpflicht für die Arbeitgeber aufzustellen. Damit wird der Wirtschaftsstandort Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen eher geschwächt als gestärkt. Zudem ist es für Firmen, die in mehreren Kantonen tätig sind mit Aufwand verbunden, wenn sie sich nach verschiedenen kantonalen Vorschriften richten müssen. Weiter ist unklar, ob gegenüber Arbeitnehmern, die in einer Unternehmung im Kanton Bern arbeiten aber den Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, auch eine Informationspflicht besteht.

Aus den oben erwähnten Gründen spricht sich der HIV gegen die zusätzlichen Pflichten für private Arbeitgeber gemäss Art. 13 IntG aus und fordert die Streichung von Art. 13 IntG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi
Juristische Sekretärin